

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 1/95

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 1995 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r und die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. November 1994 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um Arbeitslosengeld (Alg). Die Klägerin war als Friseurin mit Meisterprüfung im väterlichen Betrieb tätig, aber arbeitslos geworden, weil sie wegen Betreuung ihrer beiden kleinen Kinder nicht mehr freitags und samstags arbeiten konnte. Nach Arbeitslosmeldung stellte sie sich für eine Teilzeitarbeit (montags bis donnerstags, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) als Friseurin zur Verfügung. Die Beklagte lehnte es ab, ihr Alg zu gewähren, weil sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Das Sozialgericht (SG) hat nach Vernehmung des Friseurmeisters S als Zeugen die Klage abgewiesen, weil aufgrund der Aussage des Zeugen bewiesen sei, daß die Bedingungen, zu denen die Klägerin arbeiten wolle, nicht arbeitsmarktüblich seien (Urteil vom 3. März 1993). Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) im wesentlichen mit der Begründung zurück, der von der Klägerin angebotenen Teilzeitarbeit fehle das Merkmal der Marktüblichkeit. Entscheidend dafür sei, daß sie freitags und samstags nicht arbeiten könne. Diese Einschränkung schließe üblicherweise die Nachfrage nach Teilzeitarbeitskräften im Friseurgewerbe aus, denn allgemein laufe das Hauptgeschäft der Friseure freitags und samstags.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG), Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und macht außerdem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

1. Soweit die Klägerin die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die Verletzung der Sachaufklärung kann nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Das ist dann der Fall, wenn sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (vgl BSG SozR 3-1500 § 103 Nr 9). Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß der Verfahrensmangel bezeichnet, dh in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen schlüssig dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Vorliegend müßte die Klägerin danach schlüssig

darlegen, daß sie im Berufungsrechtszug einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat und dieser in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführt worden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Daran mangelt es. Soweit die Klägerin auf im Berufungsverfahren verfaßte Schriftsätze Bezug nimmt, fehlt es an der hinreichenden Bezeichnung, denn diese Schriftsätze enthalten lediglich Beweisanträge iS der §§ 373, 402 Zivilprozeßordnung, § 202 SGG (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Zwar kann dem Tatbestand des Urteils des LSG entnommen werden, das SG habe es unterlassen, den von der Klägerin angebotenen Sachverständigenbeweis zu den üblichen Arbeitsmarktbedingungen im Friseurgewerbe zu erheben. Dieser Umstand ersetzt aber die Darlegungsverpflichtung der Klägerin nicht, denn es ist Aufgabe eines jeden Beschwerdeführers, in der Beschwerdebegründung den gerügten Verfahrensfehler so zu bezeichnen, daß das BSG allein aufgrund dieser Bezeichnung in der Lage ist, festzustellen, ob die für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Klägerin hat überdies nicht schlüssig aufgezeigt, daß sich das LSG aus seiner materiell-rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, darüber weiteren Beweis zu erheben, daß ihr Arbeitsangebot den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts entspricht. Allerdings entfällt die Prüfung der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nicht deshalb, weil ein Verfahrensmangel im Verfahren wegen der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann. Denn aus dem Ausschluß einer Verfahrensrüge als Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde folgt nicht das Verbot einer aus anderen Gründen notwendigen gerichtlichen Überprüfung des betreffenden Verfahrensabschnitts (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 49). Die Klägerin hätte, da das LSG lediglich gemeint hat, daß es keinen für die Klägerin erreichbaren Teilzeitarbeitsmarkt für Friseurinnen gibt, die freitags und samstags nicht arbeiten, rechtserhebliche Tatsachen oder die Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen aufzeigen müssen, die das LSG nach seiner Rechtsauffassung gezwungen hätten, weiteren Beweis zu erheben. Daran fehlt es indes. Soweit die Klägerin meint, weitere Ermittlungen seien geboten, weil viele Friseurbetriebe montags nicht geöffnet hätten, ist dies aus der Sicht des LSG nicht rechtserheblich, denn von seinem Rechtsstandpunkt aus genügt es, daß die festgestellten Verhältnisse von dienstags bis donnerstags vorhanden sind, weil sich dieser Teilzeitarbeitsmarkt im Hinblick auf das Arbeitsangebot der Klägerin nicht von dem von montags bis donnerstags unterscheidet, denn in beiden Fällen kommt es nach der Rechtsauffassung des LSG für die fehlende Verfügbarkeit darauf an, daß die Klägerin freitags und samstags nicht arbeiten konnte. Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG hätte jedenfalls aufklären müssen, ob generell ein Teilzeitarbeitsmarkt bestehe, ist nicht dargelegt, weshalb dies zweifelhaft und deshalb klärungsbedürftig gewesen sein soll. Das LSG geht offensichtlich davon aus, daß es bei Friseurinnen einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt, was so auch ausdrücklich von der Klägerin unter Bezugnahme auf die Aussagen des Zeugen S vorgetragen wurde (Schriftsatz



vom 30. Juli 1993). Soweit die Klägerin schließlich anführt, das LSG hätte jedenfalls aufklären müssen, ob ein Teilzeitarbeitsmarkt unter Berücksichtigung des "Job-Sharing" in Betracht zu ziehen sei, ergibt sich hieraus ebenfalls keine Verletzung des § 103 SGG. Die Klägerin übersieht, daß das LSG eine Arbeitsplatzteilung derart, daß ein Arbeitnehmer freitags und sonnabends nicht arbeitet, für Friseurinnen als nicht marktüblich festgestellt hat.

Soweit die Klägerin die Verwertung der Aussage des Zeugen S und die Verwendung der Ermittlungen der Beklagten zur Feststellung eines Teilzeitarbeitsmarktes rügt, greift sie die Beweiswürdigung an. Damit kann sie gemäß § 160 Abs 2 Satz 3 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG keinen Erfolg haben.

2. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) gerügt, muß vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 sowie BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Daran fehlt es hier. Die Klägerin hat nämlich keine rechtserheblichen Umstände angeführt, die das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat, und vor allem nicht ausgeführt, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist, daß das LSG angeblich nicht aufgeklärt hat, ob ein Teilzeitarbeitsmarkt generell im räumlich für die Klägerin in Betracht kommenden Bereich besteht. Gleiches gilt, soweit die Klägerin vorbringt,

die Beklagte habe ihren Vortrag nicht berücksichtigt, daß die Beklagte ihr zwei ihren Arbeitsbedingungen entsprechende Arbeitsplätze angeboten hat. Sie hätte insoweit darlegen müssen, daß dies bereits dafür genügt, daß ein entsprechender Teilzeitarbeitsmarkt marktüblich war. Dies kann sie jedoch nicht, ein individuelles Angebot von zwei Arbeitsplätzen belegt grundsätzlich nicht, daß Arbeitsplätze zu bestimmten Bedingungen im nennenswerten Umfang im in Betracht kommenden räumlichen Bereich vorhanden sind.

3. Soweit die Klägerin ihre Beschwerde darauf stützt, das Urteil des LSG weiche von der Entscheidung des BSG SozR 4100 § 103 Nr 23 ab, so daß deshalb die Revision zuzulassen sei (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat sie die Abweichung nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Zur Bezeichnung einer Abweichung ist nämlich kenntlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt. Zu diesem Zweck muß die Beschwerdebegründung die konkrete rechtliche Aussage herausarbeiten, die der Entscheidung des LSG zugrunde liegt, und diese einer rechtlichen Aussage gegenüberstellen, die die Entscheidung des BSG trägt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 67 - stRspr). Dem entspricht die Begründung der Klägerin nicht, denn sie hat keinen Rechtssatz des LSG angeführt, der einem Rechtssatz des BSG in dem genannten



Urteil entgegensteht. Sie rügt vielmehr nur die unrichtige Anwendung von Rechtssätzen des BSG durch das LSG, insbesondere der Grundsätze, die das BSG dort zum räumlich zu berücksichtigenden Arbeitsmarkt aufgestellt hat, sowie dazu, daß für die Beurteilung des Teilzeitarbeitsmarktes nicht erheblich ist, ob Arbeitsplätze in einzelnen Betrieben frei oder besetzt sind.

4. Schließlich hat die Klägerin auch die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG). Um die grundsätzliche Bedeutung darzutun, hätte die Klägerin die Rechtsfrage, über die im Revisionsverfahren zu entscheiden sein wird, klar bezeichnen und dartun müssen, warum diese Frage vorliegend einer revisionsrechtlichen Klärung bedarf. Daran mangelt es hier, denn ihr Hinweis, ob und inwieweit bei der Ermittlung eines Teilzeitarbeitsmarktes auch das sogenannte "Job-Sharing" zu berücksichtigen sei, habe grundsätzliche Bedeutung, da diese Arbeitsform auf dem Arbeitsmarkt im Vorrücken sei, enthält jedenfalls keine im vorliegenden Fall zu klärende konkrete Rechtsfrage.

5. Entspricht die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)